



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Rechtsnatur

- (1) Der Verein führt den Namen "Hermann - Schelenz - Institut für Pharmazie - und Kulturgeschichte in Heidelberg".
- (2) Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Heidelberg. Er soll dort in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält danach im Namen den Zusatz "e. V.".
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige kulturell - wissenschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege der Pharmazie- und Kulturgeschichte im Sinne des Pharmaziehistorikers Hermann Schelenz (1848 - 1922). Diese Pflege soll insbesondere erfolgen

- bei der Durchführung von pharmazie- und kulturhistorischen Forschungsarbeiten (auch von Doktoranden der Pharmaziegeschichte)
- bei der Durchführung von wissenschaftlichen Kolloquien und Gastvorträgen
- bei der Drucklegung von Dissertationen und wissenschaftlichen Forschungsarbeiten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können werden
 - (a) natürliche Personen
 - (b) juristische Personen (wie Körperschaften, Verbände, Stiftungen, Vereine)
 - (c) Industrie, Gewerbe- und Handelsbetriebe
- (2) Die Aufnahme als Mitglied wird durch ein formloses schriftliches Beitrittsgesuch beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Gegen die Ablehnung kann der Bewerber auf Antrag eine Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

- (4) Die Mitgliedschaft beginnt für das laufende Geschäftsjahr mit dem Datum der Entscheidung über die Aufnahme, es sei denn, daß die Mitgliedschaft zu einem bestimmten Datum beantragt wurde.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß oder Austritt Ein Austritt ist spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres vom Mitglied schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (6) Ein Mitglied kann von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung verstoßen oder den Zwecken des Vereins zuwidergehandelt und damit dem Verein Schaden zugefügt hat Ein entsprechender Antrag wird nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes vom Vorstand an die Mitgliederversammlung gestellt, vor der dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu gewähren ist
- (7) Personen, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit Vierfünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zum Ehrenmitglied gewählt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied sollte sich für die Ziele des Vereins einsetzen und dafür werben. Die Inhaber von Ämtern sind verpflichtet, ihre satzungsgemäßen Aufgaben nach besten Kräften gewissenhaft zu erfüllen; sie haben der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit zu berichten.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen; Mitglieder der Kategorie (b) und (c) gemäß § 4(1) bestimmen hierzu eine natürliche Person, die zu Beginn des Geschäftsjahres dem Vorstand benannt wird.
- (3) Jedes Mitglied der Kategorie (a) gemäß § 4(1), welches das 18. Lebensjahr vollendet hat und jeder Bevollmächtigte eines Mitglieds der Kategorien (b) und (c) gemäß § 4 (1) kann an Abstimmungen und Wahlen im Rahmen der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilnehmen; in den Vorstand wählbar ist jedes Mitglied der Kategorie (a) gemäß § 4 (1), welches das 21. Lebensjahr vollendet hat
- (4) Die Rechte des Mitgliedes ruhen, solange der gemäß Ziffer (5) fällige Beitrag nicht entrichtet ist
- (5) Jedes Mitglied mit Ausnahme der Ehrenmitglieder hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe in sein freies Ermessen in der Weise gestellt ist, daß wenigstens der von der Mitgliederversammlung festzulegende Mindestbeitrag für Mitglieder der Kategorie (a) gemäß § 4 (1), für Mitglieder der Kategorie (b) gemäß § 4 (1) sowie für Mitglieder der Kategorie (c) gemäß § 4 (1) zu zahlen ist. Über eine Änderung der Mindestbeitragshöhen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der der Vorstand alle Mitglieder mit einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einlädt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand auf dieselbe Weise einberufen werden; sie ist einzuberufen, wenn mehr als ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt
- (3) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereins - Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden und gemäß § 5 (2) - (3) stimmberechtigten Mitglieder gefaßt, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (6) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - (a) Wahl des Vorstands,
 - (b) Entgegennahme und Diskussion der von den Vorstandsmitgliedern über ihr Ressort zu erstattenden Jahresberichte sowie Entgegennahme des Rechnungsabschlusses,
 - (c) Wahl zweier Rechnungsprüfer (jährlich),
 - (d) Entgegennahme und Diskussion des Berichtes der Rechnungsprüfer,
 - (e) Entlastung des Vorstands (nach Abschluß einer Amtsperiode bzw. dem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds) sowie des Schatzmeisters (nach Abschluß eines Geschäftsjahres),
 - (f) Entscheidung über den Ausschluß von Mitgliedern gemäß § 4 (6) sowie den Einspruch gegen eine Aufnahmeablehnung von Mitgliedern durch den Vorstand gemäß § 4 (3),
 - (g) Beratung und Beschlußfassung über Vorlagen des Vorstandes und Anträge von Mitgliedern,
 - (h) Festsetzung der Mindest - Jahresbeiträge,
 - (i) Änderung der Satzung (hierfür ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich),
 - (j) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins (hierfür ist eine Zweidrittel- Mehrheit sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder erforderlich).
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Beschlußprotokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und dem zu Beginn der Sitzung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen. Er ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Ihm obliegt die Geschäftsleitung nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist insbesondere verpflichtet, die Jahresberichte der einzelnen Ressorts und den Rechnungsabschluß der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (2) Dem Vorstand gehören als Mitglieder an
 - (a) der Vorsitzende (Direktor)

- (b) der stellvertretende Vorsitzende
 - (c) der Schatzmeister
 - (d) der Schriftführer
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für drei Jahre gewählt
Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich nicht mehr von jedem
Vorstandsmitglied allein, sondern von der Mehrheit der
Vorstandsmitglieder vertreten.
- (5) Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte
seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter dem Vorsitzenden oder
dem stellvertretenden Vorsitzenden. Er entscheidet mit einfacher
Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden,
bei seiner Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Mindestens zweimal im Jahr beruft der Vorsitzende eine
Vorstandssitzung ein, die er bzw. der stellvertretende Vorsitzende leitet
Über die Sitzung ist ein Beschlußprotokoll zu führen, das von zwei
Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist und von jedem Mitglied des
Vereins jederzeit eingesehen werden kann. Bei eiligen Entscheidungen
kann eine Beschlußfassung auch fernmündlich herbeigeführt werden. Sie
ist in das Protokoll der folgenden Vorstandssitzung aufzunehmen.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Abwicklung der von der Mitgliederversammlung gemäß § 7 (6)(j)
beschlossenen Auflösung des Vereins erfolgt durch den amtierenden
Vorstand als Liquidator, soweit durch die Mitgliederversammlung kein
anderer Liquidator bestellt wird.
- (2) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke
fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft für
Geschichte der Pharmazie e. V. Berlin, oder deren Rechtsnachfolger.

§ 10

Diese Satzung ist in der Gründungsversammlung am 11. Dezember 1997 in
Heidelberg errichtet worden.

Sie wurde durch Mehrheitsbeschluss der Mitglieder geändert am 13. Dezember
2013.